

**Reglement über die
Spezialfinanzierung Vorfinanzierung
von Schul- und Verwaltungsanlagen
des Verwaltungsvermögens**

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern,

gestützt auf

- Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998,
- Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,

beschliesst:

Art. 1

Zweck Die Spezialfinanzierung bezweckt die Vorfinanzierung von Hochbauinvestitionen in den Bereichen Schul- und Verwaltungsanlagen.

Art. 2

Einlagen Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen

- a aus dem Betrag in der Höhe der jährlichen Entnahme aus der Neubewertungsreserve,
- b aus Aufwertungsgewinnen, welche aus den periodischen Neubewertungen ab 2020 resultieren.

Art. 3

Entnahmen ¹ Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst das für die Genehmigung des Verpflichtungskredits zuständige Organ bei der jeweiligen Kreditgenehmigung.

² Die jährlichen Entnahmen beschränken sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen für die gemäss Abs. 1 beschlossenen vorfinanzierten Anlagen.

Art. 4

Verzinsung Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Muri bei Bern, 20. Oktober 2020

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Christa Grubwinkler

Karin Pulfer